

Antrag

der Abgeordneten Heinz Schmitt (Landau), Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Doris Barnett, Hans-Werner Bertl, Petra Bierwirth, Kurt Bodewig, Gerd Friedrich Bollmann, Klaus Brandner, Marco Bülow, Monika Griefahn, Klaus Hagemann, Anke Hartnagel, Gustav Herzog, Renate Jäger, Ulrich Kelber, Astrid Klug, Horst Kubatschka, Gabriele Lösekrug-Möller, Dr. Carola Reimann, René Röspel, Karin Roth (Esslingen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Ditmar Staffelt, Ludwig Stiegler, Dr. Marlies Volkmer, Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Antje Vogel-Sperl, Dr. Reinhard Loske, Winfried Hermann, Volker Beck (Köln), Cornelia Behm, Franziska Eichstädt-Bohlig, Hans-Josef Fell, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Michaele Hustedt, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Albert Schmidt (Ingolstadt), Ursula Sowa, Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eine nachhaltige Chemiewirtschaft in Europa – Innovationen fördern, Umwelt und Gesundheit schützen und Verbraucherschutz stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf Initiative der deutschen Ratspräsidentschaft von 1999 legte die Europäische Kommission im Februar 2001 mit dem Weißbuch „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ ihr Konzept für Europa vor. Es hat das Ziel, ein integriertes und kohärentes Konzept für den Umgang mit Alt- und Neustoffen zu erarbeiten.

Die gemeinschaftliche Chemikalienpolitik muss gemäß EG-Vertrag sowohl für die gegenwärtige als auch für künftige Generationen ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten. Gleichzeitig muss sie die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts sowie die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie sichern. Grundlegende Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Ziele sind die Anwendung des Vorsorgeprinzips, der Produktverantwortung und die konsequente Orientierung am Leitbild der Nachhaltigkeit. Ökologische, ökonomische und soziale Ziele müssen auf eine integrierte und ausgewogene Weise berücksichtigt und zusammengeführt werden, um Nachhaltigkeit im Sinne der Rio-Deklaration zu erreichen. Dies hat die internationale Staatengemeinschaft auf dem Weltgipfel für eine nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 in Johannesburg erneut bekräftigt.

In Deutschland waren 2002 rund 465 000 Menschen in Chemieunternehmen beschäftigt, die einen Jahresumsatz von etwa 134 Mrd. Euro erzielten. Die deutsche Chemiebranche belegt einen Spitzenplatz. Sie ist innerhalb der EU

führend und ihre wirtschaftliche und technologische Bedeutung für den Industriestandort Deutschland ist sehr hoch. In Europa bildet die chemische Industrie den drittgrößten Industriezweig, von dem rund 3 Millionen Arbeitsplätze in ungefähr 36 000 Unternehmen abhängen, die überwiegend mittelständisch sind.

Die Industrie und das Gewerbe haben in der Vergangenheit innovative Lösungen erarbeitet, um Ressourcen zu schonen, Abfälle zu vermeiden, Energie zu sparen und ihre Produkte sicherer und verbraucherfreundlicher zu gestalten. Sie ist in vielen Bereichen ein gutes Stück vorangekommen. Die großen Potenziale der Industrie, technische Innovationen zu leisten und sichere Chemikalien zu entwickeln und zu produzieren, müssen weiter gestärkt werden. Die Orientierung an der allgemeinen Sorgfaltspflicht (duty of care) sowie die Möglichkeiten, die die Anwendung des Substitutionsprinzips eröffnen, können hierzu einen wichtigen Impuls setzen. Eine effiziente und umweltverträgliche Chemie zahlt sich für den Standort und für die Beschäftigung aus. Zudem ist sie ein wichtiger Beitrag zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die chemische Industrie und das Gewerbe in ganz Europa sind nun aufgerufen, ihrer Verantwortung bei der Umsetzung des REACH-Systems gerecht zu werden und sich an der Gewinnung von Daten über neue und alte Stoffe kooperativ und konstruktiv zu beteiligen. Dazu gehört eine wissenschaftlich fundierte, bedarfsgerechte und praktikable Risikobewertung ihrer Eigenschaften, deren Qualität europaweit anerkannt ist und dem internationalen Standard entspricht. Mit der freiwilligen Selbstverpflichtung von 1997 hat sich die deutsche chemische Industrie zur Einhaltung anspruchsvoller Umwelt- und Sicherheitsstandards verpflichtet. Hinter dieses Niveau darf eine europäische Regelung – gerade auch im Interesse der deutschen Chemieindustrie und der Beschäftigten – nicht zurückfallen.

Die EU muss dafür Sorge tragen, dass die mit REACH angestrebten Ziele mit dem geringst möglichen Aufwand erreicht werden, denn Wohlstand und Beschäftigung, aber auch Innovationen anderer Wirtschaftszweige hängen in hohem Maße von der chemischen Industrie ab. Wenn durch eine hohe zusätzliche Kostenbelastung kleinvolumige Stoffe, die kein Umwelt- oder Gesundheitsrisiko darstellen, vom Markt verschwinden sollten, so könnte sich dies nachteilig auf die Entwicklung anderer Wirtschaftszweige auswirken. Es wäre nicht gewollt, wenn Stoffe rein aus Gründen vermeidbarer zusätzlicher Kostenbelastung und nicht aufgrund ihres Risikos für Umwelt und Gesundheit vom Markt genommen werden.

Das gegenwärtige europäische Chemikalienrecht unterscheidet zwischen Alt- und Neustoffen. Neu sind Stoffe, die nach 1981 auf den Markt gekommen sind. Bis heute gibt es ungefähr 3 700 Neustoffe, die ab einer Jahresproduktionsmenge von 10 Kilogramm (kg/Jahr) gemäß der EU-Richtlinie 67/548 geprüft und hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bewertet sind. Bis auf die Biozide, Pflanzenschutz- und Arzneimittel unterliegen sie keiner Zulassung, sondern werden angemeldet, indem – abhängig von der jährlichen Produktionsmenge – die gesetzlich verlangten Prüfunterlagen vorgelegt werden.

Die chemischen Altstoffe, die mehr als 97 Prozent der Gesamtmenge sämtlicher auf dem Markt befindlichen Stoffe umfassen, unterliegen anderen Prüfverfahren. Im Jahr 1981 waren insgesamt 100 106 Stoffe gemeldet. Davon sind ca. 30 000 in Produktionsmengen von größer einer Tonne pro Jahr tatsächlich marktrelevant. 140 Stoffe wurden bislang als prioritäre Gefahrstoffe eingestuft. Sie unterliegen umfangreichen Risikobewertungen durch die Behörden der Mitgliedstaaten. Eine abschließende Risikobewertung konnte im Rahmen der EU-Altstoffbearbeitung in einem Zeitraum von rund 10 Jahren nur für etwa 30 Altstoffe durchgeführt werden.

Die gegenwärtige Chemikalienpolitik der EU ist demnach durch ein Informationsdefizit, einen Rückstand in der Risikobewertung bei Altstoffen und unterschiedliche Regelungen für Alt- und Neustoffe gekennzeichnet. Bisher müssen nur die Hersteller und Importeure Informationen vorlegen, nicht aber nachgeschaltete Anwender wie die industriellen Nutzer und Verarbeiter. Über die Eigenschaften und Verwendungszwecke der chemischen Altstoffe bestehen daher auch entlang der Wertschöpfungskette Wissensdefizite, die aufgrund der möglichen Gesundheitsgefahren nicht hingenommen werden können.

Informationen über die Stoffeigenschaften und Anwendungsbereiche von Chemikalien sind die Grundvoraussetzung für eine angemessene Risikobewertung. Defizite haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass die schädliche Wirkung bestimmter Chemikalien erst im Nachhinein erkannt wurde und schwerwiegende Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht von vorneherein verhindert werden konnten. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ein unkontrolliertes Inverkehrbringen von Stoffen entstanden sind, müssen oft die Gesellschaft insgesamt tragen statt die jeweiligen Verursacher. Das trifft insbesondere für die importierten Stoffe und Produkte zu.

Mit dem Weißbuch wurde ein erster Schritt zu einem zukunftsorientierten Risikomanagement aller chemischen Stoffe getan. Der durchgreifende Umbau des bisherigen Chemikalienmanagements im Rahmen des vorgeschlagenen REACH-Systems sollte eine realistische Perspektive zur Beseitigung von Defiziten bei Information und Bewertung sowie im Risikomanagement bieten und die Transparenz im Stoffsystem erhöhen, ohne die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie zu gefährden.

Am 29. Oktober 2003 verabschiedete die EU-Kommission ihren Vorschlag für die neue EU-Chemikalienverordnung. Rund 40 europäische Richtlinien, Änderungsrichtlinien und zwei Verordnungen sollen durch die REACH-Verordnung ersetzt werden. Bis zu diesem Beschluss der Kommission fand eine intensive Kontroverse über die detaillierten Inhalte dieser Verordnung statt. Es gab viele Stellungnahmen aus Wirtschaft, Politik, Gewerkschaften und Umwelt- und Verbraucherverbänden. Ein erster Arbeitsentwurf der neuen Chemikalienverordnung wurde im Frühjahr 2003 im Internet in einem achtwöchigen Konsultationsverfahren zur Diskussion gestellt.

Die „Gemeinsame Position der Bundesregierung, des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE)“ zum Weißbuch vom 11. März 2002 und die „Gemeinsame Bewertung der Bundesregierung, des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) des Konsultationsentwurfs der EU-Kommission“ vom 21. August 2003 sowie die Stellungnahme der Bundesregierung, des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IGBCE) zum neuen Entwurf [...] vom 14. Oktober 2003 enthalten wesentliche Elemente, die in dem Vorschlag z. T. aufgegriffen wurden und als Grundlage für die Entscheidungen dienen sollen.

Europa hat im globalisierten Wettbewerb eine große Chance: In den vergangenen 30 Jahren Umweltdiskussion hat die europäische Chemieindustrie viele Stoffe entwickelt, die unter Umwelt- und Gesundheitsgesichtspunkten beispielhaft sind. In diesem Bereich hat sich die deutsche chemische Industrie Vorteile erarbeitet, die sie im internationalen Wettbewerb nutzen kann.

Mit dem Aufbau des REACH-Systems wird Europa einen vorbildlichen Weg zur Entwicklung einer neuen Stoffpolitik beschreiten. Über die Umsetzung von REACH hinaus sollte am Ende des Weges eine internationale Vereinbarung stehen, in der Standards für eine zukunftsfähige Gestaltung von Produkten über ihren gesamten Lebenszyklus gesetzt sind. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf

ein ökologisches Design zu legen. Nachhaltige Produkte zeichnen sich zum Beispiel dadurch aus, dass sie langlebig, reparierbar, wieder verwendbar, demontierbar, recyclingfähig und schadlos zu beseitigen sind.

Die Entwicklung einer zukunftsweisenden Chemiewirtschaft wird einen entscheidenden Beitrag für eine Politik der Modernisierung und der Innovation leisten, die in Verantwortung für die künftigen Generationen mehr wirtschaftliche Dynamik erzeugt, wichtige neue Märkte erschließt und mehr Beschäftigung auslöst und eine neue Qualität von Wachstum hervorbringt.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt:

den nun vorliegenden Verordnungsvorschlag als Basis, um die prioritären Ziele des Weißbuches zu erreichen:

- Zur Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sollen Neustoffe und schrittweise Altstoffe in das einheitliche REACH-System einbezogen werden. Die Verantwortung für die Erfassung und Auswertung von Daten sowie die Beurteilung der Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Stoffe sollen auf die Hersteller und nachgeschalteten Anwender sowie die Importeure auf der gesamten Produktions- und Verarbeitungskette übertragen werden. Stoffe mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften sollen eine Zulassung durchlaufen. Dadurch wird das REACH-System sowohl dem Verursacherprinzip als auch der Produktverantwortung und dem Integrationsprinzip gerecht.

Es ist zu begrüßen, dass CMR-Stoffe (canzerogen, mutagen und reproduktionstoxisch) nun einer Zulassung unterworfen werden sollen. Daneben sollen auch die persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT-)Stoffe und die sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB-)Stoffe in das Zulassungssystem aufgenommen werden. Grundsätzliches Ziel des REACH-Konzepts ist es, schädliche Chemikalien durch Neuentwicklungen oder vorhandene sichere Alternativen zu ersetzen. Indem die Unternehmen mit dem Antrag auf Zulassung für einen Stoff auch einen Substitutionsplan unter Nennung von alternativen Substanzen vorlegen können, wird dieses Prinzip gestärkt.

Die Kommission verfolgt das Ziel der weitestgehenden Anwendung von Prüfmethode ohne Tierversuche. Sie will die Entwicklung neuer Prüfverfahren fördern und die Validierung von Alternativmethoden vorantreiben. Dieses Ziel und die weitestmögliche Verwendung bereits vorhandener Daten sowie die Verhinderung unnötiger und doppelter Wirbeltierversuche sind wichtige Ansätze für einen neuen Weg im Tierschutz – sowohl in Europa als auch international.

- Die europäische Industrie wird künftig Stoffe und Produkte anbieten können, deren sichere Verwendung sich durch gesicherte Kenntnisse über die gesundheits- und umweltschädlichen Auswirkungen auszeichnet. Damit kann die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie der EU insbesondere im außereuropäischen Raum gestärkt und „die EU zu einem Lead-Markt für risikofreiere Stoffe“ (Sachverständigenrat für Umweltfragen, Juli 2003) werden. Diesen Weg begrüßen wir.

Damit es nicht zu Nachteilen für die europäische Industrie kommt, müssen die Anforderungen der Verordnung auch für Importprodukte gelten. Der Verordnungsvorschlag setzt bei der Registrierung importierte und innereuropäische Stoffe grundsätzlich gleich und behandelt ansatzweise in Artikel 6 die Registrierung von importierten Stoffen in Erzeugnissen.

Die Innovationsfähigkeit der chemischen Industrie wird durch die vereinfachte Regelung neuer Stoffe für Forschung und Entwicklungszwecke, die

Aufhebung der unterschiedlichen Regelungen für Alt- und Neustoffe und die Erleichterungen bei der Registrierung von Neustoffen gestärkt. Durch die Entwicklung ökologisch innovativer Stoffe, Produkte und Produktionsverfahren kann sich die europäische Chemieindustrie wichtige Zukunftsmärkte sichern;

die erreichten Änderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf, wie z. B.

- den vereinfachten Informationsfluss innerhalb der Produktionskette durch die Weitergabe eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes vom Hersteller zu den nachgeschalteten Anwendern,
- die vorläufige Herausnahme von Polymeren aus dem Registrierungsverfahren,
- die erleichterten Anforderungen für unter strenger Kontrolle transportierte Zwischenprodukte,
- den verbesserten Schutz von Betriebsgeheimnissen,
- die Freistellung der Stoffe aus Forschung und Entwicklung von der Registrierung für mindestens fünf Jahre und
- den Rechtsschutz gegen behördliche Entscheidungen im Registrierungsverfahren;

dass sich die Europäische Union verstärkt der Schaffung günstiger Bedingungen für Wachstum und Beschäftigung zuwendet, wie es in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 16. und 17. Oktober 2003 festgehalten ist. Er hält die dort niedergelegte integrierte Strategie für die Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit für ein wichtiges Instrument. Die Lissabon-Strategie umfasst sämtliche Maßnahmen zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Erneuerung der EU. Im Sinne dieser Strategie treibt eine starke Wirtschaft die Schaffung von Arbeitsplätzen voran und fördert soziale und ökologische Maßnahmen, die eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Teil dieser Strategie ist eine umfassende Folgenabschätzung der Auswirkungen vorgeschlagener EU-Rechtsvorschriften auf die Unternehmen. Dieser Ansatz kommt erstmals bei der Modernisierung des EU-Chemikalienrechts zur Anwendung. Der Rat wird im Benehmen mit anderen Ratsformationen den Verordnungsvorschlag prüfen;

die Wahl einer Verordnung als Regulierungsinstrument mit einem hohen Konkretisierungsgrad der Informations-, Bewertungs- und Kommunikationsstandards auf der Gemeinschaftsebene ist gerade im Bereich der technischen Rechtsetzung gerechtfertigt. Durch die unmittelbare Gültigkeit in einer bald auf 25 Staaten erweiterten Union wird die zügige Harmonisierung der Rechtsvorschriften sichergestellt. Es ist zu begrüßen, dass die EU-Chemikalienagentur eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Durchführung des REACH-Systems übernehmen wird.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass das Gesetzgebungsverfahren für das REACH-System auf EU-Ebene zügig abgeschlossen wird. Er weist die Bundesregierung darauf hin, dass im bevorstehenden Rechtsetzungsverfahren wichtige Detailfragen zur Klärung genauer Anforderungen des Verordnungsentwurfs und zur Klarstellung im Verordnungstext noch zu lösen sind. Die Bundesregierung muss bei der Gestaltung der legislativen Instrumente und der praktischen Ausgestaltung des REACH-Systems entsprechend dem Nachhaltigkeitsprinzip als Leitgedanken den umwelt- und gesundheitsgerechten Umgang mit chemischen Stoffen über den gesamten Lebensweg betrachten. Zugleich muss sie sich im Sinne dieser Zielsetzung für praktikable Regelun-

gen einsetzen, die die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen im Blick haben und diese Ziele zu geringst möglichen Kosten erreichen;

2. bei allen Verhandlungen im Rat, mit dem Europäischen Parlament und mit der Europäischen Kommission die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie im Sinne des gemeinsamen Briefes der Staats- und Regierungschefs Jacques Chirac, Tony Blair und Gerhard Schröder an Kommissions-Präsident Romano Prodi vom 20. September 2003 zu verfolgen.

Ferner müssen die Entwicklung und Ausgestaltung des Vorsorgeprinzips gemäß Mitteilung KOM(2000)1 vom 2. Februar 2000, die Vorgaben der OSPAR (Konvention zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks), die POPs-Übereinkommen (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) sowie das POPs-Protokoll der VN/ECE berücksichtigt werden. Nicht zuletzt muss auch das Verursacherprinzip bei der Ausgestaltung der neuen Chemikalienstrategie einbezogen sein.

Darüber hinaus muss Kohärenz mit internationalen Konventionen und der stoffbezogenen Gesetzgebung z. B. im Arbeitsschutz, im Welthandelsrecht, Wasser- und Abfallrecht sowie eine Integration der neuen Chemikalienpolitik in andere stoffbezogene Rechtsbereiche sichergestellt werden.

Die Verankerung des REACH-Systems in das System der WTO-Abkommen ist zwingende Voraussetzung für einen fairen weltweiten Wettbewerb. Generell muss die EU im Sinne der auf dem Weltgipfel von Johannesburg 2002 getroffenen Vereinbarung, wonach die negativen Auswirkungen von Chemikalien auf Mensch und Natur bis 2020 minimiert werden sollen, auch weltweit auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Chemiepolitik hinarbeiten;

3. mit Hilfe von Projekten effiziente Verfahrensabläufe in Kooperation zwischen Industrie, Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz praxistauglich zu entwickeln und zu koordinieren. In NRW wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ein Planspiel erfolgreich durchgeführt. Wir regen an, eine derartige praxisorientierte Umsetzung auch auf europäischer Ebene zu initiieren und zu unterstützen;
4. die Inhalte und Festlegungen der gemeinsamen Positionen vom März 2002 und der gemeinsamen Bewertung vom August 2003 sowie vom Oktober 2003 zur Basis für ihre Verhandlungen zu machen. Leitmotiv ist die Kernaussage, dass einerseits ein hohes Niveau für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleistet und gleichzeitig die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie sichergestellt sein soll;
5. bei den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte zu legen:
 - Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass auch für die Produktion und das Inverkehrbringen von Chemikalien unterhalb der Registrierungsschwelle von 1 Jahrestonne eine allgemeine Sorgfaltspflicht (Produktverantwortung der Unternehmen) gilt. Im Rahmen dieser Sorgfaltspflicht sollten insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer und gegen Störfälle sowohl der Hersteller als auch der Importeur bestimmte Basisinformationen bereithalten und sie über das Sicherheitsblatt dem Abnehmer mitteilen.
 - Um – gerade für kleine und mittlere Unternehmen – Kosten und Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollte bei der Registrierung von Altstoffen das Prinzip „ein Stoff – ein Dossier“ angestrebt werden, wobei

der notwendige Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet werden muss.

- Verlässliche Aussagen über mögliche Umwelt- und Gesundheitsrisiken müssen für alle vorgesehenen registrierpflichtigen Stoffe möglich sein. Im Registrierungsverfahren darf das Ziel des Schutzes von Gesundheit und Umwelt nicht durch das Fehlen wichtiger Prüfanforderungen unterlaufen werden. Im Registrierdatensatz für Stoffe im Produktionsbereich von 1 bis 10 Tonnen pro Jahr müssen daher unbedingt Prüfanforderungen zur aquatischen Toxizität (Daphnien-, Fisch- und Algentoxizität), zur biologischen Abbaubarkeit und zur akuten Toxizität enthalten sein. Sie liefern unverzichtbare Informationen über die Stoffeigenschaften und ihre Risiken und gewährleisten, dass Verdachtsstoffe frühzeitig erkannt werden können. Diese Angaben sind in Deutschland aufgrund der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie aus dem Jahr 1997 bereits Standard.
- Nach dem derzeitigen Verordnungsentwurf ist nur für ein Drittel, also für 10 000 der ca. 30 000 marktrelevanten Altstoffe, die vollständige Dokumentation der Beurteilung ihrer Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleistet, weil ein Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report) nur erstellt werden muss, wenn der Stoff in Mengen von 10 Jahrestonnen oder mehr hergestellt oder importiert wird. Es ist zu befürchten, dass dadurch wichtige Erkenntnisse und Bewertungen über Risiken im Umgang mit Chemikalien nicht nutzbar sein werden. Die Erstellung des Stoffsicherheitsberichtes sollte daher bereits ab 1 Jahrestonne Produktionsvolumen verpflichtend sein.
- Damit auch die Weiterverarbeiter von Chemikalien ihrer Produktverantwortung gerecht werden und eine angemessene Risikobeurteilung für ihre Anwendungsbereiche durchführen können, muss der Informationsaustausch mit den Stoffherstellern ausreichend gewährleistet sein. Die regelmäßige Mitlieferung des verbesserten Stoffsicherheitsdatenblattes, wie im vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehen, liefert dafür einen wichtigen Beitrag. Der Stoffsicherheitsbericht sollte jedoch auf Anfrage mitgeliefert werden und den Weiterverarbeitern zur Verfügung gestellt werden können. Es ist sicherzustellen, dass Hersteller und nachgeschaltete Anwender gemeinsam in Abhängigkeit von ihrer Leistungsfähigkeit die Produktverantwortung wahrnehmen und ein fairer Lastenausgleich erfolgt. Dies wird insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen entlasten.
- Mit dem Ziel eines angemessenen Störfallschutzes muss ein aussagekräftiger Mindestdatensatz für Zwischenprodukte ein Bestandteil der Verordnung sein. Das ist aufgrund der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie in Deutschland bereits Standard. Hinter dieses Niveau darf die europäische Regelung – gerade auch im Interesse der deutschen Industrie – nicht zurückfallen. Ausnahmen für die Registrierpflicht von Zwischenprodukten dürfen nur dann möglich sein, wenn ein kontrollierter Umgang in geschlossenen Systemen mit diesen Stoffen gewährleistet ist.
- Zur Verhinderung unnötiger Wirbeltierversuche müssen verbindliche Regelungen für Prüfverfahren getroffen werden. Das Ziel muss sein, doppelte Wirbeltierversuche zu verhindern, eine gemeinsame Nutzung von Daten seitens der Unternehmen vorzuschreiben und die Anwendung alternativer tierversuchsfreier Testmethoden verbindlich zu etablieren. Das deutsche Chemikalienrecht bietet praktikable Instrumente für die Sicherstellung der gemeinsamen Datennutzung seitens der Hersteller wie z. B.

die Zweitmelderegelung. Diese Regelungen müssen in die europäische Regelung Eingang finden.

Die Forschungsmittel für die Entwicklung und Validierung alternativer Testmethoden müssen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene gesichert werden. Dies gilt besonders für den Fortbestand des Forschungsschwerpunkts ‚alternative Testmethoden‘ der Bundesregierung. Weiterhin sollten die Möglichkeiten für den Einsatz von tierversuchsfreien computergestützten Methoden zur Struktur-Wirkungsanalyse (QSAR/SAR) geprüft und weiterentwickelt werden.

- Mit Blick auf den Arbeitnehmer- und Verbraucherschutz sollten anhand wissenschaftlich begründeter und klar definierter Kriterien weitere Stoffe und Stoffgruppen wie atemwegs- und hautsensibilisierende und toxische Stoffe, deren chronische Wirkung zu Erkrankungen führt, kontinuierlich in das Zulassungsverfahren einbezogen werden können.
- Langfristig sollten Polymere, die ein Risiko für Verbraucher und Arbeitnehmer darstellen, in das REACH-System aufgenommen werden, wenn auf der Grundlage fachlich begründeter und wissenschaftlich anerkannter Kriterien eine praktikable und kostengünstige Auswahl möglich ist.
- Die Zulassung von gefährlichen Stoffen sollte generell nach 15 Jahren daraufhin überprüft werden, ob die materiellen Voraussetzungen für ihre ursprüngliche Zulassung noch bestehen. Dabei sollte nicht nur geprüft werden, ob sich die Risikogrenzen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verschoben haben oder die Risiken die sozioökonomischen Folgen überwiegen. Vielmehr sollte zur Förderung des Zulassungszweckes – Ersatz der besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 52) – generell auch das Vorhandensein von umwelt- und gesundheitsfreundlichen Alternativen geprüft werden.
- Um die Verlässlichkeit der von der Industrie bereitgestellten Informationen über die registrierten Chemikalien abzusichern, ist ein angemessenes System der Qualitätssicherung unabdingbar. Sie kann sowohl durch interne Qualitätssicherungsmaßnahmen der Industrie mit externer Zertifizierung als auch durch unabhängige Sachverständige erfolgen. So wird sichergestellt, dass von den Unternehmen erzeugte Daten und Unterlagen europaweit qualitativ vergleichbar und nutzbar sind und die Behörden einen Teil ihrer Kontrollverantwortung an die Unternehmen abgeben können.
- Da die vollständige Implementierung und Umsetzung des REACH-Systems mehr als 10 Jahre dauern wird und die Praktikabilität des Systems sich noch in vielen Punkten erweisen muss, ist es nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung notwendig, das Funktionieren des Systems und die Fortschritte bei der Erreichung der prioritären Ziele zu überprüfen.
- Bei der unter anderem von der Bundesregierung angeregten Folgenabschätzung zum REACH-System muss gewährleistet sein, dass Folgen und Nutzen des neuen Chemikalienmanagements gleichrangig betrachtet werden.
- Der Zugang von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu relevanten Informationen über mögliche Risiken von Chemikalien bzw. von Produkten, die schädliche Chemikalien beinhalten können, muss gewährleistet sein. Diese Informationen müssen unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Hersteller in einer öffentlichen Datenbank der EU zugänglich sein.
- Importierte Erzeugnisse, aus denen diffus und unkontrolliert gefährliche Stoffe entweichen, haben einen wesentlichen Anteil an stoffbezogenen

Umwelt- und Gesundheitsrisiken. Die Beschränkung der Registrierung (Artikel 6) auf importierte gefährliche Stoffe, die das Produkt bestimmungsgemäß verlassen, geht nicht weit genug. So geben Produkte wie Textilien, Spielzeuge, Möbel oder bestimmte Baumaterialien, die nicht unter dieses Kriterium fallen, aber gesundheitliche Schädigungen in Form von Allergien oder allergischen Reaktionen bewirken können, Anlass zur Besorgnis. Demnach sollten gefährliche Stoffe in Konsumprodukten der allgemeinen Registrierpflicht auch unterliegen, wenn eine nicht bestimmungsgemäße oder unbeabsichtigte Freisetzung vorliegt. Für beides ist auf Initiative der EU eine Definition aufzunehmen.

Die Gleichbehandlung von importierten Produkten, Stoffen und Zubereitungen hat vor dem Hintergrund globaler Märkte eine wachsende Bedeutung. Wettbewerbsverzerrungen würden einerseits das Ziel des Umwelt- und Gesundheitsschutzes unterlaufen und andererseits den außereuropäischen Herstellern, die nicht in gleicher Weise die Anforderungen des REACH-Systems erfüllen müssen, ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschaffen. Ziel muss ein gleiches Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher bei den im Alltag eingesetzten Stoffen und Produkten sein.

Berlin, den 10. März 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

